

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Landwirtschaft

gever@blw.admin.ch

30. April 2025

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 Stellung nehmen zu können. Die Bemerkungen und Anträge sind dem Antwortformular in der Beilage zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Inhalt / Contenu / Indice

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV; SR 232.112.1)	2
BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV; SR 910.17)	3
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung (SR 915.1)	4
BR 04 Agrareinfuhrverordnung (AEV; SR 916.01).....	6
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV; SR 916.20).....	7
BR 06 Weinverordnung (SR 916.140)	9
BR 07 Düngerverordnung (DüV; SR 916.171).....	11
BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV; SR 916.310)	12
BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V; SR 916.404.1)	13
BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen (neu)	14
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181).....	18
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBFUVEK; SR 916.201).....	19

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV; SR 232.112.1)

Generelle Stellungnahme
☒ Zustimmung ☐ Eher Zustimmung ☐ Neutrale Haltung ☐ Eher Ablehnung ☐ Ablehnung ☐ Verzicht auf STLN
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
Art. 11b	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Die Übergangsbestimmung zur Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel bis 31. Dezember 2026 wird im Sinne des Abbaus der Bestände begrüsst.
Art. 7 Anhang 1	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Aufgrund der Rückverfolgbarkeit ist der Rohstoff des Ethanols bekannt. Die Zunahme der Ethanol-Produktion in der Schweiz (aus Zuckerrübenmelasse) vereinfacht die Rückverfolgbarkeit im Gegensatz zu ausländischem Ethanol.

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV; SR 910.17)

Generelle Stellungnahme

☒ Zustimmung

☐ Eher Zustimmung

☐ Neutrale Haltung

☐ Eher Ablehnung

☐ Ablehnung

☐ Verzicht auf STLN

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst. Insbesondere die stärkere Förderung von Pflanz- und Saatgut ist für die Ernährungssicherheit in der Schweiz relevant.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung (SR 915.1)

Generelle Stellungnahme

☐ Zustimmung
 ☐ Eher Zustimmung
 ☐ Neutrale Haltung
 ☐ Eher Ablehnung
 ☒ Ablehnung
 ☐ Verzicht auf STLN

Die Beratung und deren Finanzierung durch den Bund sind in Art. 136 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 (SR 910.1) geregelt. Gestützt auf Art. 136 Abs. 3 LwG richtet der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite an überregionale oder gesamtschweizerische Organisationen oder Institutionen, die in Spezialbereichen tätig sind, sowie an gesamtschweizerische Beratungszentralen Finanzhilfen für Leistungen in der Beratung aus. Das Ausführungsrecht dazu findet sich in der vorliegenden Verordnung. Mit der Aufnahme von Artikel 5 in der Landwirtschaftsberatungsverordnung wurde die Agridea gegenüber anderen Organisationen insoweit privilegiert, als sie als "gesamtschweizerische Beratungszentrale nach Art. 146 Abs. 3 LwG" normiert wurde (Absatz 1). Gemäss Absatz 4 ist zudem zwischen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) ein Leistungsvertrag abzuschliessen. Finanziert werden Tätigkeiten, die ohne Unterstützung nicht durchführbar wären und zur Erreichung der agrarpolitischen Ziele des Bundes beitragen. Die Agridea muss durch ihre in der Landwirtschaftsberatungsverordnung festgelegte Stellung heute kein Gesuch für Finanzhilfen stellen.

Wenn der Bund nun vorschlägt, dass künftig keine Leistungsvereinbarung mehr mit der Agridea abgeschlossen werden soll, dann zielt das möglicherweise darauf ab, die heute privilegierte Stellung der Agridea partiell rückgängig zu machen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die bestehende Leistungsvereinbarung der Agridea mit dem BLW und der LDK bestehen bleiben soll, damit die Agridea ihre wichtigen Aufgaben zwischen Forschung, Beratung, Bildung und Praxis langfristig erfüllen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
Art. 5 Abs. 4	☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung	Die bestehende Leistungsvereinbarung der Agridea mit dem BLW und der LDK soll beibehalten werden. Die Agridea erfüllt nach wie vor eine wichtige Rolle als Bindeglied zwischen Forschung, Beratung, Bildung und Praxis. Der vorgesehene Wegfall der bestehenden Leistungsvereinbarung wertet die Agridea ab. Der Regierungsrat begrüsst, dass betreffend die prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten weiterhin die LDK abgeholt wird. So ist die breite Abstützung der Agridea sichergestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
Art. 8	☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung	Vgl. Antrag und Begründung zu Artikel 5.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung (AEV; SR 916.01)

Generelle Stellungnahme

☐ Zustimmung ☐ Eher Zustimmung ☐ Neutrale Haltung ☒ Eher Ablehnung ☐ Ablehnung ☐ Verzicht auf STLN

Der Regierungsrat bevorzugt im Sinne der breiten Abstützung den von der Branche erarbeiteten Vorschlag betreffend Zollansätze für Zucker.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
Art. 5	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Für die Zollansätze für Zucker werden zwei Varianten vorgeschlagen. Der Regierungsrat bevorzugt im Sinne der breiten Abstützung den von der Branche erarbeiteten Vorschlag.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV; SR 916.20)

Generelle Stellungnahme

☒ Zustimmung
 ☐ Eher Zustimmung
 ☐ Neutrale Haltung
 ☐ Eher Ablehnung
 ☐ Ablehnung
 ☐ Verzicht auf STLN

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst. Es handelt sich hauptsächlich um Präzisierungen, welche aus den Erfahrungen der letzten Jahre entstanden sind. Sie schaffen somit weiter Klarheit bei den Zuständigkeiten der Vollzugsmassnahmen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
Art. 10 Abs. 3 und 4	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Diese Änderungen schaffen Klarheit betreffend die Zuständigkeit. Aus Aargauer Sicht erscheint es sinnvoll, dass der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD) nur für Ware oder Parzellen zuständig ist, die zum Anpflanzen bestimmt und somit pflanzenpasspflichtig sind.
Art. 12	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Diese Anpassung erfolgt basierend auf Erfahrungen aus der Praxis und ist sinnvoll.
Art. 13 Abs. 1 lit. e, 4 und 5	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Vgl. Begründung zu Art. 10 Abs. 3 und 4.
Art. 14	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Die Erstellung eines Aktionsplans statt wie bis anhin eines Zeitplans ist sinnvoll, aber mit zusätzlichem Aufwand für die kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD) verbunden. Erfahrungsgemäss ist dieser zusätzliche Zeitaufwand nicht zu unterschätzen und mit den weiteren schriftlichen Verpflichtungen verbunden. Damit geht wertvolle Arbeitszeit verloren,

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
		die zur unmittelbaren Bekämpfung des Quarantäneorganismus (QO) eingesetzt werden könnte.
Art. 16 Abs. 1	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Die Präzisierung zur Ausscheidung von Befallszonen und dazugehörigen Pufferzonen ist sinnvoll.
Art. 39a Abs. 1	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Bei der Anwendung der Art. 39a Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 (Bewilligung der Einfuhr von Waren, Überführung von Waren in ein Schutzgebiet, Bewilligung des Inverkehrbringens von Waren) muss der EPSD sicherstellen, dass die Ausbreitung von QO ausgeschlossen werden kann. Es darf nicht sein, dass die KPSD infolge der Umsetzung dieses Artikels im Nachhinein ein eingeführtes QO-Problem bekämpfen müssen.
Art. 42 Abs. 1	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Vgl. Begründung zu Art. 39a Abs. 1.
Art. 62 Abs. 1	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Vgl. Begründung zu Art. 39a Abs. 1.

BR 06 Weinverordnung (SR 916.140)

Generelle Stellungnahme

☐ Zustimmung
 ☐ Eher Zustimmung
 ☒ Neutrale Haltung
 ☐ Eher Ablehnung
 ☐ Ablehnung
 ☐ Verzicht auf STLN

Die geplanten Änderungen sind insgesamt nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst. Betreffend Neuanpflanzungen wird die vom Bund vorgeschlagene Regelung aufgrund der Abwertung der Rebparzellen abgelehnt. Im Sinne der Flexibilität der Branche soll als Neuanpflanzung von Reben eine Fläche gelten, die länger als zwanzig Jahre nicht als Rebfläche bewirtschaftet wurde.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
Art. 2 Abs. 1	☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung	Der Regierungsrat schlägt folgende Anpassung vor: ¹ Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die länger als zehn <u>zwanzig</u> Jahre nicht als Rebfläche bewirtschaftet wurde. Basierend auf den gleich lautenden Motionen 21.4157 und 21.4210 "Wiederbepflanzung von Rebflächen. Flexibilität für die Weinbäuerinnen und Weinbauern" wird in vorliegendem Artikel vorgeschlagen, die Zehnjahresfrist für die Erneuerung von Rebflächen zu streichen im Sinne der Flexibilität für die Branche. Die gewonnene Flexibilität mit der vorgeschlagenen Regelung wiegt jedoch die Abwertung des Verkaufswerts der Rebparzellen nicht auf, da damit immer mehr nicht bewirtschaftete Parzellen im Kataster wären. Mit den durch den Regierungsrat vorgeschlagenen zwanzig Jahren ist ausreichend Flexibilität gewährleistet, ohne den Wert der Rebparzellen zu schmälern.
Art. 3 Abs. 1 lit. a	☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung	Vgl. die Begründung zu Art. 2 Abs. 1.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
Art. 5 Abs. 2	☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung	Vgl. die Begründung zu Art. 2 Abs. 1.
Art. 27e Abs. 2	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Für die Weinbaubetriebe ist es eine Vereinfachung, dass neu Wein der Klasse "Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung" mit "KUB/AOC" abgekürzt werden kann.

BR 07 Düngerverordnung (DüV; SR 916.171)**Generelle Stellungnahme**

☐ Zustimmung ☐ Eher Zustimmung ☒ Neutrale Haltung ☐ Eher Ablehnung ☐ Ablehnung ☐ Verzicht auf STLN

Der Regierungsrat regt an, dass mit der vorliegenden Verordnung sichergestellt sein muss, dass keine tierpathogenen Keime in die Umwelt gelangen können. Speisereste können Seuchenerreger enthalten (zum Beispiel durch Entsorgung von erregerhaltigem Fleisch, welches allenfalls illegal in die Schweiz eingeführt und im Abfall entsorgt wurde). Es sollte geklärt werden, ob Dünger aus Speiseresten und Grüngut so behandelt wurde, dass eine Erregerausbringung beziehungsweise eine Erregerübertragung auf Wildtiere (zum Beispiel Afrikanisches Schweinepestvirus auf Wildschweine) nicht möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
Art. 20a, Anhang 2 CMC 10 Abs. 2, Anhang 2 CMC 11	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Es ist sicherzustellen, dass mit der vorgesehenen Regelung keine tierpathogenen Keime in die Umwelt gelangen.

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV; SR 916.310)

Generelle Stellungnahme

☐ Zustimmung ☒ Eher Zustimmung ☐ Neutrale Haltung ☐ Eher Ablehnung ☐ Ablehnung ☐ Verzicht auf STLN

Grundlegend ist zu erwähnen, dass die Totalrevision der Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV) der Tierzuchtstrategie 2030 entspricht und vom Regierungsrat gestützt wird. Es ist nachvollziehbar, dass mit der Tierzuchtförderung ein Beitrag an das Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt geleistet werden muss. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass auch zukünftig die Freibergerrasse und Schweizer Warmblutrasse von Tierzuchtbeiträgen unterstützt werden sollen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
Art. 12 Abs. 4	☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung	Der Regierungsrat beantragt, dass die Förderbeiträge an die Schweizer Warmblutrasse nicht gestrichen werden. Equiden sind unabhängig der Rasse oder ihrer sportlichen Nutzung emissionsarme Nutztiere, welche mit der Bewirtschaftung im Grasland Schweiz einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung des Kulturlands leisten. Als Raufutterverzehrer tragen alle Equiden, unter anderem durch den Verzehr von Ökoheu, einen wichtigen Beitrag zur Förderung der ökologischen Ausgleichsflächen bei. Die Zucht der Schweizer Warmblutpferde ist in der Schweizer Landwirtschaft verankert und würde durch die Streichung der Zuchtbeiträge existenziell gefährdet.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V; SR 916.404.1)

Generelle Stellungnahme

☒ Zustimmung ☐ Eher Zustimmung ☐ Neutrale Haltung ☐ Eher Ablehnung ☐ Ablehnung ☐ Verzicht auf STLN

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat im Hinblick auf die Digitalisierungsstrategie des BLW unterstützt.

Zudem beantragt der Regierungsrat, dass bei Equiden nebst der Tiereigentümerschaft auch die Tierhalterin oder der Tierhalter Abmeldungen von der Tierverkehrsdatenbank (TVD) vornehmen kann. Denn wenn sich die Tiereigentümerschaft nicht um die Abmeldung kümmert, ist es für Tierhalterin oder Tierhalter sehr aufwendig, dies zu bereinigen. Dazu ist die Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlage nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
Art. 15	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Der Regierungsrat begrüsst, dass künftig die BUR-Nummer als eindeutige Identifikation der Tierhaltungen verwendet werden soll. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die BUR-Nummer, allenfalls in Kombination mit der EGID, sämtliche veterinärrechtliche Anforderungen zur Identifizierung einer Tierhaltung erfüllt. Dazu müssen die Überlegungen zu Identifikatoren entlang der Lebensmittelkette gemäss Projekt "Tierverkehr 4.0" des Veterinärdiensts Schweiz miteinbezogen werden.
Art. 25 Abs. 1	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Im Grundsatz befürwortet er die Aufhebung der 10-Tage-Frist für eine Änderung der TVD-Eintragung mit der damit verbundenen Entlastung des Supports. Es soll jedoch mit entsprechenden Auswertungen überprüft werden, ob dadurch keine Umgehung der Tierseuchengesetzgebung respektive Direktzahlungsbestimmungen stattfinden.

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen (neu)

Generelle Stellungnahme

☐ Zustimmung
 ☒ Eher Zustimmung
 ☐ Neutrale Haltung
 ☐ Eher Ablehnung
 ☐ Ablehnung
 ☐ Verzicht auf STLN

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat ausdrücklich begrüsst. Aus phytosanitärer Sicht ist die neue Verordnung sinnvoll und wichtig. Es ist unbestritten, dass die erfolgreiche Bekämpfung von gewissen Schadorganismen nur gelingen kann, wenn Massnahmen koordiniert und breitflächig umgesetzt werden.

Gemäss Erläuterung zur Aufhebung des Quarantänestatus des Maiswurzelbohrers wird argumentiert, dass dieser Schädling fast in allen Kantonen und in weiten Teilen der Schweiz jährlich auftritt. Dies bedeutet, dass es nur wenige bis sogar keine echte befallsfreie Gebiete mehr gibt. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, wieso gemäss Anhang 1 befallsfreie Gebiete ausgeschieden werden sollen und wieso ein Fallennetzwerk betrieben werden soll. Aus der heutigen Verbreitungssituation des Maiswurzelbohrers scheint der Aufwand zur Ausscheidung von befallsfreien Gebieten deshalb unverhältnismässig. Es besteht bei einer Deregulierung endlich die Möglichkeit, die KPSD zu entlasten und Aufgaben zu streichen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass diese Aufgabe gestrichen werden kann oder zumindest den Kantonen der Entscheid zur Weiterführung dieser Massnahme überlassen werden soll. Es ist nicht zielführend, klare Fruchtfolgevorgaben zu machen, gleichzeitig die Aufgaben bei der Überwachung fortführen zu müssen und auf der anderen Seite immer mehr Aufgaben bei der QO- und Schädlingsüberwachung und Schädlingsbekämpfung übernehmen zu müssen.

Im Anhang 1 (Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen) und im Anhang 2 (Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung) sind Massnahmen definiert, die die Kantone umsetzen sollen. Daher beantragt der Regierungsrat, dass die Kantone bei der Umsetzung der Massnahmen Mitspracherecht haben. In der zukünftigen Rechtsentwicklung soll diesem Punkt Rechnung getragen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
Art. 4 Abs. 2	☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung	Für den Vollzug von Anhang 1 (Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen) sind die Kantone zuständig. Vor der Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen werden die Kantone angehört. Da der Vollzug bei den Kantonen liegt, reicht eine Anhörung nicht. Der Regierungsrat schlägt vor, dass die Kantone bei der Umsetzung der Massnahmen Mitspracherecht haben. In der zukünftigen Rechtsentwicklung soll diesem Punkt Rechnung getragen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
		Der Regierungsrat schlägt vor, dass nur Organismen und koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in Anhang 1 aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der Kantone damit einverstanden ist.
Art. 5	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Dieser Artikel gibt den Kantonen neue Möglichkeiten zur Bekämpfung weiterer Organismen, die nicht in Anhang 1 dieser Verordnung vermerkt sind.
Art. 8	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Im Anhang 1 (Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen) und im Anhang 2 (Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung) sind Massnahmen definiert, die die Kantone umsetzen sollen. Daher beantragt der Regierungsrat, dass die Kantone bei der Umsetzung der Massnahmen ein Mitspracherecht haben sollen. In der zukünftigen Rechtsentwicklung soll diesem Punkt Rechnung getragen werden.
Anhang 1 Ziffer 1 (Erdmandelgras)	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Aus phytosanitärer Sicht sind die beschriebenen Massnahmen sinnvoll und unbestritten. Der Vollzug ist jedoch mit nicht zu unterschätzenden personellen sowie finanziellen Ressourcen verbunden: Kontrollen sowie juristische/rechtliche Abwicklung der Massnahmen müssen sichergestellt werden (vgl. allgemeine Bemerkung). Ohne zusätzliche Ressourcen können die Kantone die Bestimmungen zur Bekämpfung des Erdmandelgras gemäss Anhang 1 nicht umsetzen.
Anhang 1 Ziffer 2 (Maiswurzelbohrer)	☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung	Die vorliegenden Bekämpfungsmassnahmen lehnt der Regierungsrat ab. Die Umsetzung in den verschiedenen Regionen des Kantons wäre sehr arbeitsintensiv und schwierig. Zudem wird aus nicht nachvollziehbaren Gründen weiterhin eine Überwachung mit Fallennetz gefordert.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
		Die Fruchtfolge ist im Zusammenhang mit dem Maiswurzelbohrer das wirksamste Mittel und wird von den Landwirtschaftsbetrieben in Eigenverantwortung wahrgenommen und umgesetzt. Falls ein Betrieb keine angemessene Fruchtfolge einhält, wird er früher oder später auf seinen eigenen Parzellen bei der Maisproduktion (wirtschaftliche) Einschränkungen erfahren. Es ist nachweislich keine Gefahr vorhanden, dass Nachbarbetriebe bei Falschbewirtschaftung negativ beeinflusst werden. Eventualiter: Variante B (2x Mais in 3 Jahren) Studien im Ausland und gross angelegte Projekte im Inland (Kanton Luzern) haben gezeigt, dass 2x Mais nacheinander, gefolgt von zwei Jahren ohne Mais keine ertraglichen und somit wirtschaftlichen Einbussen zur Folge haben. Im erläuternden Bericht wird korrekt beschrieben, dass viele tierintensive Betriebe auf Mais in der Fütterung angewiesen sind und somit auf Fruchtfolgen, bei denen 2x Mais hintereinander angebaut werden kann. Aus Sicht des Kantons Aargau ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum mit der Variante B 2x Mais in 3 Jahren und nicht 2x Mais gefolgt von 2x kein Mais analog dem Projekt im Kanton Luzern vorgeschlagen wird. Für den Kanton Tessin, welcher seit langem die Fruchtfolge "kein Mais auf Mais" verfolgt, könnte aufgrund der geografischen Lage unabhängig von der getroffenen Regelung die Variante A als Ausnahmeregelung ermöglicht werden.
Anhang 2	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Im Anhang 2 (Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung) sind Massnahmen definiert, die die Kantone umsetzen sollen. Daher wird beantragt, dass die Kantone bei der Umsetzung der Massnahmen

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
		Mitspracherecht haben. In der zukünftigen Rechtsentwicklung soll diesem Punkt Rechnung getragen werden.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181)

Generelle Stellungnahme
☐ Zustimmung ☒ Eher Zustimmung ☐ Neutrale Haltung ☐ Eher Ablehnung ☐ Ablehnung ☐ Verzicht auf STLN
Die geplanten Änderungen sind für die landwirtschaftliche Praxis von untergeordneter Bedeutung. Die vorgeschlagenen administrativen Vereinfachungen werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
Art. 3d	☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☒ Enthaltung ☐ Ablehnung	Es sind minimale Auswirkungen der Zulassung des Ionen-austausch- und Adsorptionsharzverfahrens für die Tei-lentsäuerung von Birnensaft auf die produzierende Aargauer Land- und Ernährungswirtschaft zu erwarten.
Art. 16 h lit. g	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Neu soll im Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial die Angabe betreffend die gewichtsmässig verfügbare Menge für Saatgut und die zahlenmässig verfügbare Menge für vegetatives Vermehrungs-material weggelassen werden. Diese administrative Verein-fachung wird begrüsst.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBFUVEK; SR 916.201)

Generelle Stellungnahme					
☒ Zustimmung	☒ Eher Zustimmung	☐ Neutrale Haltung	☐ Eher Ablehnung	☒ Ablehnung	☐ Verzicht auf STLN
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.					

Artikel, Ziffer (Anhang)	Haltung (NUR ankreuzen, keine Bemerkungen)	Antrag & Begründung
Art. 21 Abs. 2	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Der Regierungsrat begrüsst, dass in Bezug auf die Abgeltung der anerkannten Kosten an Kantone neu in Absatz 2 die Personalkosten im Bereich des Zivilschutzes und durch Dritte geregelt werden.
Art. 22 Abs. 1	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung	Die Fristverlängerung für die Einreichung von Gesuchen um Abteilungen für Bekämpfungsmassnahmen bis Ende März des Folgejahres wird begrüsst.